

**Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) – Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 / Prüfungsfeststellungen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsreferates zum konstituierten Regiebetrieb Schloss Kempfenhausen
Stellungnahme zum Schloss Kempfenhausen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05975

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 07.04.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass und Prüfungsgegenstand

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat im Zeitraum vom 16.06.2018 bis 15.01.2021 (mit Unterbrechungen) im Rahmen der überörtlichen Prüfung die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 der Landeshauptstadt München geprüft. Der Prüfungsgegenstand der überörtlichen Prüfung setzte sich dabei wie folgt zusammen:

- Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2017 nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO
- Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs / der Eigenbetriebe nach Art. 106 Abs. 3 GO
- Überörtliche Prüfung der Betätigung bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach Art. 106 Abs. 4 GO

Bezugnehmend auf das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 18.05.2021 sind die Prüfungsfeststellungen des BKPV und die Stellungnahmen der betroffenen Fachreferate im Hinblick auf deren Umsetzung bzw. Erledigung mittels Kenntnisnahme-Beschluss in die jeweiligen Fachausschüsse und die Vollversammlung einzubringen.

2. Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren

Die Rechnungsprüfung des BKPV orientierte sich grundsätzlich an den Bestimmungen des Art.106 GO. In Anbetracht der umfangreichen Prüfungsgebiete beschränkte sich der BKPV allerdings auf Teilgebiete und Stichproben.

Was die Prüfungsfeststellungen betrifft, wurden diese nur insoweit aufgenommen, als dies aufgrund der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien.

Der BKPV hat das Themenfeld des Gesundheitsreferates „Wirtschaftsführung des konstituierten Regiebetriebs Anwesen Schloss Kempfenhausen“ vertieft geprüft.

3. Prüfungsfeststellungen des BKPV und korrespondierende Stellungnahmen des Gesundheitsreferates

Im Folgenden werden die Prüfungsfeststellungen des BKPV im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsreferates (GSR) aufgezeigt. Die Prüfungsfeststellungen sind dabei – wie im Prüfungsbericht des BKPV - mit der fortlaufenden Textziffer (TZ) versehen.

3.1 Konstituierter Regiebetrieb Schloss Kempfenhausen

TZ 60 Weitere Hinweise zur Wirtschaftsführung des konstituierte Regiebetriebs:

TZ 60 a) Die Haushaltssatzungen der Landeshauptstadt enthalten keine Angaben zu dem als Sondervermögen geführten Regiebetrieb Anwesen Schloss Kempfenhausen. Zwar sind die Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt werden in Art. 63 Abs. 2 Satz 2 GO nicht ausdrücklich angesprochen. Da diese Betriebe als Sondervermögen mit Sonderrechnung konzipiert sind, wären die Angaben über Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite - wie bei den städtischen Eigenbetrieben - ebenfalls getrennt aufzuführen (vgl. Wachsmuth/Zwick/Schulz u.a., Kommentar zu Gemeindeordnung, Erl. 3.6 zu Art. 63 GO).

Stellungnahme:

Die Stadtkämmerei schließt sich der Einschätzung des BKPV an. Die in Art. 63 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Festsetzungen über Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite werden künftig - wie bei den städtischen Eigenbetrieben - auch für den konstituierten Regiebetrieb Schloss Kempfenhausen in der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München gesondert ausgewiesen.

TZ 60 b) In § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Regiebetrieb ausdrücklich zur Durchführung von Abschlussprüfungen i.S. des Art. 107 GO verpflichtet. Derzeit fallen hierfür jährlich rd. 7 T€ an Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der geringen Geschäftstätigkeit (u. a. lediglich rund 500 Buchungen pro Jahr) und der umfangreichen und fachkundigen örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Revisionsamt eine Abschlussprüfung nicht für notwendig erachten. Wir empfehlen, die Betriebssatzung entsprechend zu ändern.

Stellungnahme GSR:

Da es sich bei dem Sondervermögen um einen konstituierten Regiebetrieb nach Art. 88 Abs. 6 GO handelt, wird dieser nach den Grundsätzen der Wirtschaftsführung eines Eigenbetriebes geführt. Damit ist die Eigenbetriebsverordnung anzuwenden. Die örtliche Prüfung durch das Revisionsamt würde nur im Falle einer Rechtsformänderung (siehe TZ 60 c) möglich sein. Damit ist keine Änderung für den § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung nötig.

TZ 60 c) Der überschaubaren wirtschaftlichen Tätigkeit des Regiebetriebs und der aus städtischer Sicht geringen wirtschaftlichen Bedeutung (vgl. Abschnitte 5.8.1 bis 5.8.4) steht ein vergleichsweise hoher Verwaltungs- und Prüfungsaufwand für die Führung des Regiebetriebs nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe gegenüber. Die Landeshauptstadt sollte daher prüfen, ob das Anwesen Schloss Kempfenhausen weiterhin als Sondervermögen mit eigenem kaufmännischem Rechnungswesen geführt wird, oder ob die gewünschte Trennung dieser Vermögenswerte vom übrigen städtischen Vermögen nicht auch auf andere Weise, insbesondere durch einen eigenen Buchungskreis und die Zweckbindung der erzielten Überschüsse innerhalb des städtischen Haushalts, wirtschaftlicher sichergestellt werden kann.

Stellungnahme GSR:

Nach Rücksprache mit der Kämmerei ist bei einer Auflösung des Sondervermögens und damit Überführung bzw. Integration in den Hoheitshaushalt, als eigener Buchungskreis und mit Zweckbindung, das Vermögen für die Verwaltung, den Erhalt des Gebäudes und die Bewirtschaftung des Schlosses, nicht gesichert. Deswegen ist die Beibehaltung als Sondervermögen nötig. Die zusätzlichen Ausgaben für eine externe Buchhaltung (5 Tsd. €) und für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (7 Tsd. €) sind sinnvoll, um nach Art. 88 Abs. 6 GO als konstituierter Regiebetrieb wirtschaftlich selbständig zu bleiben.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Revisionsamt und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, das Revisionsamt sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die aus dem Prüfungsbericht der überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 – 2017 resultierenden Prüfungsfeststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und die Stellungnahme des Gesundheitsreferates im Hinblick auf deren Umsetzung bzw. Erledigung werden zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB

- V. Wv Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).